

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 613/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Esther S c h [REDACTED] geb. Sp [REDACTED],

F [REDACTED], W [REDACTED] O [REDACTED], L [REDACTED], G [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision
nach § 219 Abs. 2 ZRG sind nicht gegeben.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen
Würdigung des festgestellten Sachverhalts und der erho-
ben Beweise. Danach hat der Berufungsrichter nicht für er-
wiesen gehalten, daß der Bruder der Klägerin nach Abschluß
seiner Volksschulausbildung eine Schule oder eine Lehran-
stalt besucht, die ihm eine Ausbildung als Ingenieur ver-
mittelt hätte. Er habe mithin auch vom weiteren Besuch einer

- 3 -

solchen Schule oder Lehranstalt nicht ausgeschlossen werden können. Die Umstände sprächen auch gegen die Annahme, der Verfolgte habe die Absicht gehabt, eine Schule oder Lehranstalt zu besuchen, die ihm die Ausbildung als Ingenieur ermöglicht hätte.

Angriffe gegen die tatrichterliche Tatsachen- und Beweiswürdigung sind im Revisionsverfahren unsulässig. Sie können daher auch nicht zur Zulassung der Revision führen. Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Die verfahrensmäßige Behandlung des Klageanspruchs wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Eine Abweichung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs liegt gleichfalls nicht vor. Das gilt auch für die Entscheidung BGH RSW 1971, 400 Nr. 15; sie betrifft einen anderen Sachverhalt, weil dort eine verfolgungsbedingte Störung in der beruflichen Ausbildung festgestellt worden ist.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)